

AM ALTEN BAUMSTÜCK

AN
DER
JOHANNISWEIDE

L 3008

4
1

240

138

	WA	NURHAUSGRUPPENZULASSIG
	GRZ	ALLGEMEIN WOHNGEBIET
	GFZ	OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZUL.
	II	HOCHSTENS II GESCHOSSE
	I	ZWINGEND II GESCHOSSE (REIHAUSHAUSER)
	GRZ	GRUNDFLACHENZAHL
	GFZ	GESCHOSSFLACHENZAHL
		GELTUNGSBEREICHSGRENZE
		NUTZUNGSGRENZE
		GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
		BAUGRENZE
		BAUUNIE
		WOHNWEG BEFAHRBAR
		GRÜNFLÄCHEN
		PARKANLAGE
		KINDERSPIELPLATZ
		GARAGEN
		TRAFOSTATION
		PLANZGEBOT FÜR STARK LAUBENDE GEHÖLZE
		VERKEHRSGRÜN
		PARKPLATZ

ALGEMEINE FESTSETZUNGEN

DACHFORMEN:
ZULASSIG SIND FLACHDÄCHER, WALMDÄCHER UND SATTELDÄCHER BIS 30°, DACHNEIGUNG.

BEI I GERH. BAUWEISE DACHNEIGUNG BIS 48°, DACHGESCHOSSAUSBAU MÖGLICH.

GEBAUDE:
FUSSBOBENBEREICH ERDGESCHOSS BERGSEITIG 0,80 m IM MITTEL ÜBER GEWÄCHSENEM ERDREICH, DREHPELHOHE (0,80 m) NACH HBO ZULASSIG, GAUPEN BIS 1/2 DER TRAUFLÄNDE.

MINDESTGRUNDSTÜCKSGROSSEN:
EINZELHAUS = 470 m²
REIHAUSHAUS = 180 m²

BAUWERKS- BZW. GRENZABSTÄNDE SIND NACH § 25 HBO EINZUHALTEN.

ALS BODENORDNENDE MASSNAHME IST EINE FREIWILLIGE GRUNDSTÜCKSZUSAMMENLEGUNG VORGESEHEN.

Festsetzung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach §13 Baugesetzbuch (BauGB)

Eine Überschreitung der Baugrenzen um 2,30m für ein Drittel der Länge der Fassadenseite ist zulässig.
Bauarchitectliche Abstandsvorschriften bleiben davon unberührt.
Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

DIE BEBAUUNG DES BAUGEBIETES IST NOCH NICHT ABGESCHLOSSEN. DIE GEBAUDE SIND NICHT EINGETRAGEN.

ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE GRENZEN, AN BEZEICHNUNGEN DER FLURSTREIFEN MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS VOM 5. Mai 1976 ÜBEREINSTIMMEN.

Friedberg DEN 5. Mai 1976
KATASTERAMT
H. Kopp

Begründung

Um den Eigentümer der Baugrundstücke gewisse kleine notwendige Erweiterungen ihrer Gebäude zu ermöglichen, wird die geringfügige Änderung der Baugrenzen vorgenommen.
Die öffentlichen Verkehrsflächen, die Vor- und Entsorgungsteilungen außerhalb der Privatgrundstücke bleiben von der Bebauungsplanänderung unberührt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 16.09.1997 beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Bebauungsplan gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des nach § 13 BauGB geänderten Bebauungsplanes erfolgte am im Bad Vilbeler Anzeiger, dem amtlichen Bekanntmachungblatt der Stadt Bad Vilbel.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Bad Vilbel, den

Stiegel

Unterschrift

2. Änderung des Bebauungsplanes "An der Lehmkaute"

In Bad Vilbel Gemarkung Gronau Flur 23
gem. § 13 BauGB

Stadt Bad Vilbel

Maßstab 1:500

